

**Untersuchung über die Folgen der Pflicht zur Erstellung einer schriftlichen Risikobewertung (Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG) durch sehr kleine Unternehmen im Vergleich zu einer möglichen Ausnahmeregelung für diese Betriebe**

---

## **1. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Untersuchung zur Abschätzung der Folgen, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, der Empfehlung der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten, sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen von der Verpflichtung zu befreien, eine Risikobewertung zu erstellen, und Vergleich mit dem Ist-Zustand, wonach diese Verpflichtung gemäß der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>1</sup> (im Folgenden „die Richtlinie“) für alle Unternehmen gilt.

## **2. HINTERGRUND**

### **2.1. PROGRESS – Einführung**

PROGRESS<sup>2</sup> ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit gemäß der Sozialagenda<sup>3</sup> und den Zielen der Strategie Europa 2020 finanziell zu unterstützen. Mit dieser neuen Strategie, die eine starke soziale Dimension aufweist, soll die EU zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftssystem werden, das für ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie starken sozialen Zusammenhalt sorgt. Die Europäische Union benötigt kohärente und einander ergänzende Beiträge von verschiedenen Politikbereichen sowie kohärente und einander ergänzende Methoden und Instrumente, darunter das Programm PROGRESS, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele von „Europa 2020“ zu unterstützen.

Das Programm PROGRESS ist als Beitrag der EU gedacht, um die Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und eine integrativere Gesellschaft zu unterstützen. Daher fördert PROGRESS

- Analysen und strategische Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS;
- die begleitende Kontrolle der und die Berichterstattung über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften und EU-Politik in den Politikbereichen von PROGRESS;
- den Politiktransfer, das Voneinander-Lernen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei EU-Zielen und -Prioritäten; und
- die Weiterleitung der Ansichten der Beteiligten sowie der Gesellschaft insgesamt.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1),
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2),
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3),

---

<sup>1</sup> ABl. C 183 vom 29.6.1989, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008).

- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und fördert dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4),
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und fördert das Gender Mainstreaming in allen EU-Politikbereichen (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2011 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

## 2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

Im Januar 2007 hat die Europäische Kommission ein Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union<sup>4</sup> angenommen. Der Europäische Rat billigte das Programm im März 2007<sup>5</sup> und kam überein, dass die mit EU-Rechtsvorschriften verbundenen Verwaltungslasten und damit auch nationale Maßnahmen zur Durchführung oder Umsetzung dieser Rechtsvorschriften bis zum Jahr 2012 um 25 % verringert werden sollten. Ferner forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, sich ähnlich ehrgeizige nationale Ziele zu setzen.

Das Aktionsprogramm ist ein wichtiger Bestandteil der Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission. Da das Regelungsumfeld, in dem Unternehmen arbeiten, Auswirkungen auf deren Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit hat, Wachstum zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen, setzt sich die Kommission dafür ein, in diesem Bereich ein besseres Regelungsumfeld mit einfachen, verständlichen, effektiven und umsetzbaren Regeln zu schaffen. Mit der Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission werden folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzung einer Strategie zur Vereinfachung der vorhandenen Rechtsvorschriften im Wege eines fortlaufenden Vereinfachungsprogramms, das rund 185 Maßnahmen in allen Politikbereichen umfasst;
- Verringerung der Verwaltungslasten um 25 % bis zum Jahr 2012;
- Aufwertung des Stellenwerts von Folgenabschätzungen und öffentlichen Konsultationen bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften;
- Überwachung der Anwendung des EU-Rechts.

Am 31. August 2007 hat die Kommission eine so genannte „Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten“ (im Folgenden „Hochrangige Gruppe“) eingesetzt, die sie bei der Umsetzung des Aktionsprogramms beraten soll. Am 28. Mai 2009 hat die Hochrangige Gruppe eine Stellungnahme für den vorrangigen Bereich Arbeitsumwelt/Arbeitsbeziehungen angenommen, in der sie ihre Empfehlungen zur Verringerung unnötiger Verwaltungslasten darlegt<sup>6</sup>. Die Stellungnahme stützt sich weitgehend auf die Daten eines Konsortiums aus privaten Auftragnehmern, das die Kommission zur Unterstützung bei der Erfassung und Berechnung der Informationspflichten in den 13 ausgewählten vorrangigen Bereichen herangezogen hatte. Die Stellungnahme der Hochrangigen Gruppe wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Nur eine einzige Empfehlung der Hochrangigen Gruppe macht eine Änderung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften erforderlich. Sie betrifft Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie, wo es wie folgt heißt:

*„1. Der Arbeitgeber muss*

*a) über eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auch hinsichtlich der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen verfügen;“*

*„2. Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Größe der Unternehmen die Pflichten der verschiedenen Unternehmenskategorien betreffend die Erstellung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Dokumente und bei der Erstellung der in Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Dokumente fest.“*

<sup>4</sup> KOM (2007) 23.

<sup>5</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (7. und 8. März 2007), S. 10.

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/files/hlg\\_opinion\\_working\\_environment\\_09052009\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/files/hlg_opinion_working_environment_09052009_en.pdf)

Der Wortlaut der Richtlinie sieht keine Ausnahmen von dieser Pflicht der Unternehmer vor, eine schriftliche Risikobewertung<sup>7</sup> vorzuhalten, aber die Mitgliedstaaten können bis zu einem bestimmten Grad selbst festlegen, auf welche Art und Weise die Unternehmer ihrer Pflicht zur Erstellung des betreffenden Dokuments nachkommen müssen. Das Dokument kann als Papierfassung oder elektronisch erstellt werden.

Die Hochrangige Gruppe empfiehlt, die Richtlinie dahingehend abzuändern, dass sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung einer Risikobewertung (Evaluierung der Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit) befreit werden (s. Nr. 56 der Stellungnahme der Hochrangigen Gruppe). Dabei stützt sich die Hochrangige Gruppe hauptsächlich auf eine Schätzung der durch die bestehenden Vorschriften verursachten Kosten und geht nur in geringem Maße auf deren Nutzen ein. Das Konsortium hat nicht ermittelt, welches Einsparpotenzial sich bei Umsetzung der Empfehlung ergäbe, sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung der Risikobewertung zu befreien (s. Nr. 58 der Stellungnahme der Hochrangigen Gruppe). Es hat lediglich den mit der Risikobewertung verbundenen Verwaltungsaufwand als Ganzes global berechnet.

Nach Ansicht der Kommission ist diese Empfehlung sorgfältig zu prüfen und weiterzuentwickeln, da sich die betreffenden EU-Rechtsvorschriften unmittelbar auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in der EU niederschlagen; vor Ergreifen einer möglichen Maßnahme müsste eine umfassende Folgenabschätzung vorgenommen werden. In einer Mitteilung, in der die Kommission weitere Einzelheiten über ihre Pläne im Bereich der Verringerung der Verwaltungslasten<sup>8</sup> darlegt, wird diese Empfehlung als „in Betracht gezogene Maßnahme“ eingestuft.

Die genannte umfassende Abschätzung der Auswirkungen einer solchen Änderung umfasst mehrere Schritte:

Zunächst wurden der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH)<sup>9</sup> und der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)<sup>10</sup> konsultiert; beide nahmen im Dezember 2009 zu den Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe mitsamt der Empfehlung für eine Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Erstellung der Risikobewertung Stellung. Beide beratenden Gremien hoben hervor, dass die Risikobewertung wesentlicher Bestandteil des Arbeitsschutzmanagements ist und dass diesem Schriftdokument in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle zukommt. In der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wird betont, dass neben den Verwaltungskosten auch die Kosten eines mangelhaften Arbeitsschutzes (s. Nr. 7 der Stellungnahme der Hochrangigen Gruppe) berücksichtigt werden müssten. Die hierbei erzielten historischen Einsparungen spiegelten teilweise die Erfolge der Arbeitsschutzrichtlinien wider. Anhand des Kosten-Nutzen-Verhältnisses lasse sich ermitteln, ob die aus der Pflicht, eine schriftliche Risikobewertung vorzuhalten, resultierende Verwaltungslast *unnötig* sei oder nicht. Weiter heißt es dort, dass die Faktengrundlage auf diesem Gebiet begrenzt sei, und zwar sowohl hinsichtlich des Potenzials an Kosteneinsparungen aufgrund der Empfehlung (s. Nr. 58 der Stellungnahme der Hochrangigen Gruppe) als auch der Vorteile, die sich aus der derzeitigen Verpflichtung ergeben. Beide Gremien fordern nachdrücklich eine gründliche Prüfung, bevor über eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften entschieden wird. Die genannten Stellungnahmen werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

In einem zweiten Schritt erfassen die Kommissionsdienststellen nun umfassend den Sachstand in den 27 Mitgliedstaaten, um sich einen aktuellen und vollständigen Überblick darüber zu verschaffen, welchen nationalen Anforderungen die Arbeitgeber hinsichtlich der Erstellung und Vorlage einer Bewertung der Risiken am Arbeitsplatz genügen müssen. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

<sup>7</sup> Bestätigt vom Gerichtshof in der Rechtssache C-5/00, *Kommission/Deutschland*, Slg. 2002, I-01305.

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU – branchenspezifische Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten und Maßnahmen für das Jahr 2009 (KOM (2009) 544).

<sup>9</sup> Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

<sup>10</sup> Beschluss 95/319/EG der Kommission vom 12. Juli 1995 zur Einsetzung eines Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (ABl. L 188 vom 9.8.1995, S. 11).

Drittens veröffentlichen die Kommissionsdienststellen die vorliegende Ausschreibung über eine Untersuchung zur Abschätzung der Folgen, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, der Empfehlung der Hochrangigen Gruppe, sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen von der Verpflichtung zu befreien, eine Risikobewertung zu erstellen, sowie den Vergleich mit dem Ist-Zustand, wonach diese Verpflichtung aus der Richtlinie für alle Unternehmen gilt.

### **3. GEGENSTAND UND UMFANG DES AUFTRAGS**

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung einer Untersuchung zur Abschätzung der Folgen, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, der von der der Hochrangigen Gruppe empfohlenen Möglichkeit, sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen von der Verpflichtung zu befreien, eine Risikobewertung zu erstellen, sowie den Vergleich mit der Situation der bestehenden Verpflichtung aus der Richtlinie.

In der Untersuchung sind die folgenden 3 Zustände miteinander zu vergleichen und ihre Folgen zu bewerten:

1. Gegenwärtiger Zustand, d. h. die gegenwärtige Umsetzung der in der Richtlinie festgelegten Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung und deren Handhabung durch sehr kleine Unternehmen (mit weniger als 10 Beschäftigten) („Status quo“),
2. Zustand der 100 %igen Befolgung der gemäß der Richtlinie bestehenden Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten und die sehr kleinen Unternehmen sowie
3. der aus der Empfehlung der Hochrangigen Gruppe resultierende Zustand: Freistellung sehr kleiner, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätiger Unternehmen von der Verpflichtung zur Erstellung der Risikobewertung.

Diese drei Zustände sind in der Untersuchung im umfassendsten Sinne miteinander zu vergleichen, z. B. durch Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen aller drei Zustände, worunter Nutzen und Nachteile für die betreffenden Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt, die Auswirkungen auf Zahl und Art der Arbeitsunfälle sowie auf arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme (und ggf. den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, die Produktivität, den Krankenstand usw.) zu fassen sind. Ebenfalls hierunter fällt die Fragestellung, wie sich beide Zustände auf die Sensibilisierung des Managements und der Arbeitnehmer für arbeitsschutzrechtliche Themen sowie auf ihren Umgang damit auswirken.

Die Abschätzung der Folgen darf sich keinesfalls auf eine Prüfung der Kosten bzw. Kosteneinsparungen beschränken, sondern muss auch den Nutzen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Gesellschaft einbeziehen. Dieser Nutzen sollte möglichst beziffert werden.

Nach der Bestandsaufnahme in den 27 Mitgliedstaaten liegen den Kommissionsdienststellen bereits Angaben zu den nationalen Rechtsvorschriften vor. Mit der Abschätzung der Auswirkungen der drei genannten Zustände sollen diese Angaben im Rahmen der Untersuchung ergänzt werden.

Da eine umfassende Untersuchung der Situation in allen Mitgliedstaaten und für alle Wirtschaftssektoren im vorliegenden Rahmen nicht machbar ist, sollen die Untersuchungsergebnisse mindestens für die Gegebenheiten in der EU insgesamt und für die verschiedenen Wirtschaftszweige repräsentativ sein.

Darüber hinaus sind folgende mit der Untersuchung zusammenhängende Fragestellungen zu untersuchen:

- inwieweit sich Nutzen und Nachteile der drei Zustände in Geldbeträgen ausdrücken lassen,

- ob zwischen risikoarmen und risikoreichen Wirtschaftszweigen und –bereichen unterschieden werden kann und wie sich dies belegen lässt; im Rahmen der Bestandsaufnahme in den Mitgliedstaaten haben die nationalen Behörden hierzu einige Angaben geliefert;
- inwieweit das Risiko besteht, dass sehr kleine Unternehmen keine Risikobewertung mehr vornehmen, wenn sie nicht mehr zur Erstellung einer solchen Bewertung verpflichtet sind, und sich dadurch ihr Gefahrenbewusstsein abschwächt und welche Folgen dies möglicherweise für die Informations- und Anhörungspflicht nach sich zieht.

Bei den Auswirkungen kann der Auftragnehmer mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede, d. h. eventuell unterschiedliche Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (s. auch Nr. 5.2), sowie altersspezifische Unterschiede (junge/ältere Arbeitnehmer) herausarbeiten.

Um eine umfassende Bewertung vornehmen zu können, hat der Auftragnehmer Informationen bei Behörden einzuholen, der verfügbaren Literatur und einschlägigen Untersuchungen zu entnehmen sowie eigene Recherchen anzustellen – in dem Maße, wie erforderlich ist, um die Aufgabenstellung in geeigneter Weise bewältigen zu können –, indem er Kontakt zu Unternehmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Sachverständigen und Behörden aufnimmt; hierbei sind die Anforderungen in erster Linie qualitativer und weniger quantitativer Art.

Die zu erbringenden Leistungen werden unter Ziffer 5 dargelegt.

#### **4. BETEILIGUNG**

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

#### **5. STRUKTUR DES BERICHTS UND VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜHRENDE ARBEITEN**

##### **5.1 Allgemeine Aufgabenbeschreibung**

###### **5.1.1 Aufgabe**

Der Auftragnehmer führt eine umfassende Untersuchung zu den Auswirkungen der Empfehlung der Hochrangigen Gruppe durch, sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen von der Verpflichtung zu befreien, eine Risikobewertung zu erstellen, und vergleicht diese mit den Auswirkungen der bestehenden Verpflichtung, die gemäß der Richtlinie für alle Unternehmen gilt.

###### **5.1.2 Thematischer Umfang der Untersuchung**

Wie bereits unter Nr. 3 dargelegt, sollen in der Untersuchung die folgenden drei Zustände miteinander verglichen und ihre Folgen bewertet werden:

1. Der gegenwärtige Zustand, d. h. die gegenwärtige Umsetzung der in der Richtlinie festgelegten Verpflichtung zur Erstellung der Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten und deren Handhabung durch die sehr kleinen Unternehmen („Status quo“). Die verfügbaren Angaben deuten darauf hin, dass die sehr kleinen Unternehmen der Dokumentationspflicht nur in relativ geringem Maße nachkommen. Die Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Ausgestaltung der Dokumentationspflicht der Unternehmen in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit und der Größe der Unternehmen; die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten diesen Spielraum genutzt haben, kann dem Auftragnehmer nützliche Fakten liefern, anhand deren er die unterschiedlichen Zustände miteinander vergleichen kann. Die Bestandsaufnahme hat jedoch ergeben, dass die meisten Mitgliedstaaten auf alle Unternehmen dieselben Vorschriften anwenden. Dieser Tatsache muss die Untersuchung Rechnung tragen, da sehr kleine Unternehmen in Mitgliedstaaten, in denen für sie eine „abgemilderte“ Dokumentationspflicht gilt, eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Dokumentationspflicht möglicherweise in geringerem Maße für notwendig erachten. In Mitgliedstaaten, in denen für alle pauschal dieselben Anforderungen gelten, sehen diese Unternehmen dies möglicherweise anders. In einigen Mitgliedstaaten gilt zudem die Dokumentationspflicht offensichtlich nicht für bestimmte Kategorien sehr kleiner Unternehmen, so dass diese bereits de facto befreit sind. Schließlich soll die Untersuchung erfassen, in welchem Maße das Online-Tool bekannt ist, das die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) in Bilbao derzeit entwickelt und mit dem insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen Risikobewertungen anhand einer einheitlichen Dokumentenvorlage erstellen können sollen, wodurch es ihnen erleichtert wird, ihrer Dokumentationspflicht nachzukommen; dieses Tool wird als interaktives Online-Werkzeug zur Gefährdungsbeurteilung („Online Interactive Risk Assessment Tool“ – OiRA) bezeichnet.

2. der Zustand der 100 %igen Befolgung der gemäß der Richtlinie bestehenden Verpflichtung durch die sehr kleinen Unternehmen. Demgemäß führt jedes kleine Unternehmen eine Risikobewertung durch und erstellt ein entsprechendes Dokument.

3. der aus der Empfehlung der Hochrangigen Gruppe resultierende Zustand: Freistellung sehr kleiner, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätiger Unternehmen von der Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung.

Gemäß den Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe soll mit der Untersuchung der Zustand in Bezug auf sehr kleine Unternehmen (mit weniger als 10 Beschäftigten) erfasst werden.

Dabei müssen die aus jedem der drei Zustände resultierenden Gesamtauswirkungen im umfassendsten Sinne miteinander verglichen werden. Hierunter fallen die sozialen und wirtschaftlichen Folgen aller drei Zustände. Im Einzelnen sind dies

- Nutzen und Nachteile für die sehr kleinen Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt;
- die Fragestellung, wie sich dies auf die Sensibilisierung des Managements und der Arbeitnehmer für arbeitsschutzrechtliche Themen sowie auf ihren Umgang damit auswirkt. Gemäß einer aktuellen Untersuchung der EU-OSHA über neue und neu auftretende Risiken<sup>11</sup> gibt es mehrere Faktoren, die Unternehmen zum Arbeitsschutz motivieren oder anhalten, und solche, die sie bremsen oder davon abhalten. Als eine der Haupttriebfedern des Arbeitsschutzmanagements in der EU der 27 hat sich die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen erwiesen; an zweiter Stelle stehen Forderungen vonseiten der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter. Hauptursachen für Probleme beim Arbeitsschutz in der EU der 27 waren fehlende Ressourcen und ein fehlendes Bewusstsein. Es ist u. a. zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Dokumentationspflicht hier einen Bewusstseinswandel und damit eine Änderung in der Herangehensweise der betreffenden Unternehmen an arbeitsschutzrechtliche Themen und damit Änderungen beim Arbeitsschutz bewirken würde. Außerdem sollte

---

<sup>11</sup> ESENER, European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks (Europäische Unternehmensumfrage über neue und neu auftretende Risiken), OSHA, 2010, S. 51 ff. (Website: [http://osha.europa.eu/en/publications/reports/esener1\\_osh\\_management](http://osha.europa.eu/en/publications/reports/esener1_osh_management))

erwogen werden, wie sich die drei Zustände auf die Rechte der Arbeitnehmer auswirken, vom Arbeitgeber angemessene Maßnahmen einzufordern, zu prüfen, ob der Arbeitgeber die Risiken senkt, und möglicherweise Beschwerde einzulegen, sowie auf das Recht bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern, Zugang zur Risikobewertung zu erhalten (s. Artikel 10 und 11 der Richtlinie).

- die Auswirkungen auf die Arbeitsaufsicht und deren Kontroll- und Aufsichtstätigkeit; so heißt es in der angeführten Stellungnahme des SLIC, dass sich die Arbeitsaufsichtsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten bei der Arbeitsaufsicht zu einem großen Teil auf schriftliche Risikobewertungen stützen. In der Untersuchung ist u. a. zu prüfen, welche Auswirkungen es auf die tatsächliche Ausübung der Arbeitsaufsicht hat, wenn die Risikobewertung nicht mehr schriftlich niedergelegt wird;
- eine mögliche Zu- oder Abnahme der Zahl der Arbeitsunfälle sowie die Art der Unfälle und der arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme und anderer, indirekter möglicher Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer, die Produktivität, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Krankenstände.

Darüber hinaus sind folgende mit der Studie zusammenhängende allgemeine Fragestellungen zu untersuchen:

- inwieweit sich Nutzen und Nachteile in Geldbeträgen ausdrücken lassen. Beispielsweise lassen sich die Kosten der Erstellung der Risikobewertung durch einen Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber leicht beziffern; problematischer ist es dagegen, den Wert des Wohlbefindens der Arbeitskräfte oder von Arbeitsunfällen zu bemessen – es gibt aber entsprechende Verfahren;
- Bestimmung des Begriffs „risikoarm“ vor dem Hintergrund der Empfehlung der hochrangigen Gruppe, mögliche Ausnahmeregelungen auf sehr kleine, in bestimmten risikoarmen Bereichen tätige Unternehmen zu beschränken. Die hochrangige Gruppe führt in ihrem Gutachten weder eine Begriffsbestimmung noch Beispiele für „risikoarme Tätigkeiten“ an. Die Bestandsaufnahme in den Mitgliedstaaten hat ergeben, dass einige Mitgliedstaaten in einem gewissen Rahmen zwischen risikoarmen und risikoreichen Tätigkeiten unterscheiden.<sup>12</sup> Anhang II der Richtlinie 92/57/EWG über Baustellen<sup>13</sup> enthält zudem eine nicht erschöpfende Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Dem stehen Ausführungen gegenüber, wonach sich eine Unterscheidung zwischen geringem und hohem Risiko wissenschaftlich nicht fundieren lässt.<sup>14</sup> So können selbst Büroangestellte im Dienstleistungssektor, der als „risikoarm“ gilt, ernsthaften Gesundheitsrisiken wie Muskel-Skelett-Erkrankungen ausgesetzt sein. Angesichts der Schwierigkeiten, sich auf eine einheitliche Begriffsbestimmung zu einigen, soll die Untersuchung verschiedene Szenarien für „risikoarme“ Tätigkeiten durchspielen, d. h. verschiedene Definitionen von „risikoarm“ untersuchen und wie sich diese auswirken, wenn sehr kleine Unternehmen von der Dokumentationspflicht befreit würden, und wie wirksam sie in der Praxis wären (wenn „risikoarm“ gleichbedeutend ist mit ..., sind die Auswirkungen wie folgt usw.). Hierzu können die Begriffsbestimmungen bestimmter Mitgliedstaaten herangezogen werden.
- inwieweit das Risiko besteht, dass sehr kleine Unternehmen möglicherweise keine Risikobewertung mehr vornehmen, wenn sie nicht mehr zur Erstellung einer solchen Bewertung verpflichtet sind, und sich dadurch ihr Gefahrenbewusstsein abschwächt und welche Folgen dies für Management und Erfolg des Arbeitsschutzes nach sich zieht und wie sich dies wiederum auf die Informations- und Anhörungspflicht (wie das

<sup>12</sup> Siehe auch Papier der HSE „Towards a working definition of 'Low Risk'“, Januar 2010 (noch in Arbeit), s. Nr. 5.1.3.

<sup>13</sup> Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABL L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

<sup>14</sup> SER-advies 2005/09 Evaluatie Arbowet 1998, Nr. 4.3. Auch in englischer Sprache verfügbar. (Weblink: <http://www.ser.nl/nl/publicaties/adviezen/2000-2007/2005/b23777.aspx>. Siehe unter Nr. 5.1.3.

genannte Recht, bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern auf Zugang zur Risikobewertung) auswirkt.

Eine umfassende Untersuchung des Zustands in allen Mitgliedstaaten und für alle Wirtschaftssektoren erscheint unter den gegebenen Umständen nicht machbar. Die Ergebnisse der Untersuchung müssen aber repräsentativ für die Situation in der EU insgesamt sein, d. h. der Auftragnehmer hat den unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, um repräsentative Schlüsse ziehen zu können; hierzu hat er folgende Aspekte zu berücksichtigen: Größe (große und kleine Mitgliedstaaten), Dauer der EU-Mitgliedschaft ("alte" und "neue" Mitgliedstaaten), geografische Lage (mögliche Unterschiede zwischen Ost und West sowie zwischen Nord und Süd) sowie rechtliche Herangehensweise an die Pflicht sehr kleiner Unternehmen, eine Risikobewertung zu erstellen (gleiche Verpflichtung für alle Unternehmen oder Unterscheidung je nach Größe und Tätigkeit). In der Untersuchung sollen auch die verschiedenen Wirtschaftssektoren repräsentativ beleuchtet werden. So ist davon auszugehen, dass die Dokumentationspflicht in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen unterschiedlich gut befolgt wird. So wird die Richtlinie beispielsweise im Handelssektor, im öffentlichen Sektor und im Dienstleistungssektor, wo in der Regel viele Büroangestellte tätig sind, eventuell weniger befolgt als angenommen, und zwar möglicherweise, weil sich diese Sektoren selbst als risikoarm einstufen.

Die Abschätzung der Folgen darf sich keinesfalls auf eine Analyse der Kosten bzw. Kosteneinsparungen beschränken, sondern muss auch den Nutzen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Gesellschaft einbeziehen; hierzu sind nach Möglichkeit quantitative bzw. zuverlässige qualitative Verfahren (z. B. Kausalanalyse, Sachverständigengutachten) heranzuziehen.

### 5.1.3 Informationsquellen

Der Auftragnehmer hat die folgenden Informationsquellen heranzuziehen:

- öffentlich zugängliche Daten

In der Untersuchung sollten in erster Linie die auf europäischer und nationaler Ebene verfügbaren Daten analysiert werden; hierzu zählen beispielsweise Statistiken in den Bereichen Risikobewertung und dazugehörige Dokumentation, Sicherheit und Gesundheitsschutz in sehr kleinen Unternehmen, Arbeitsunfälle sowie Daten zum Thema arbeitsplatzbedingte Gesundheitsprobleme. Hierfür können amtliche Statistiken herangezogen werden, aber auch andere einschlägige und verlässliche Informationsquellen. Außer bei den nationalen Behörden können Informationen z. B. auch vom Statistischen Amt der EU, Eurostat<sup>15</sup>, und der Europäischen Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA)<sup>16</sup> sowie beim OSHA-Netz der nationalen Kontaktstellen<sup>17</sup> eingeholt werden.

- eigene Erhebungen

Der Auftragnehmer hat in begrenztem Umfang eigene Recherchen anzustellen – in dem Maße, wie erforderlich ist, um die Aufgabenstellung in geeigneter Weise bewältigen zu können –, indem er Kontakt zu den einschlägigen Akteuren aufnimmt, wie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerverbänden, Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden, Wissenschaftlern und anderen Arbeitsschutzexperten, nationalen Behörden, nationalen Forschungsinstituten für Arbeitsschutz, Versicherungen usw.

Bei der Datenerfassung ist im Interesse der Qualität und Zuverlässigkeit der Daten qualitativen Befragungen der genannten Akteure per Telefon oder im persönlichen Interview der Vorzug vor Online-Interviews und per Post versandten Fragebögen zu geben.

<sup>15</sup> Siehe <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home>.

<sup>16</sup> <http://osha.europa.eu/de/front-page/view>

<sup>17</sup> <http://osha.europa.eu/en/oshnetwork/focal-points>

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt aber auf der Analyse der vorhandenen Daten; die für die Durchführung eigener Erhebungen durch den Auftragnehmer veranschlagte Summe soll daher nur einen begrenzten Anteil an der Mittelausstattung ausmachen, beispielsweise 25 %.

#### – Untersuchungen

Hilfreiche Informationen können ferner den folgenden Untersuchungen/Berichten entnommen werden. Diejenigen Dokumente, die nicht direkt über das Internet zugänglich sind, werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

„Arbo in kleine ondernemingen“, Onderzoek in opdracht van de Vakcentrale FNV, J.Z. Heijink, Nijmegen, June 2004 („Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Unternehmen“, englische Übersetzung durch den Sprachendienst des HSE);

„SER-advies 2005/09 Evaluatie Arboret 1998“, *Stellungnahme des Sozialwirtschaftlichen Rates der Niederlande*<sup>18</sup>, in englischer Sprache verfügbar;

„Zogenaamde lage risico's in Nederland: welke regels vinden werknemers belangrijk om in de Arboret te handhaven, en wat zijn de gevolgen van het schrappen van deze regels?“ („sogenannte „niedrige Risiken“ in den Niederlanden – Arbeitsschutz“), TNO-rapport 20352 / 11292, November 2005, auch in englischer Sprache verfügbar;

„Towards a working definition of 'Low Risk'“ (Auf dem Weg zu einer Arbeitsdefinition für „risikoarm“), UK Health and Safety Executive (Amt für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer des Vereinigten Königreichs), Januar 2010 (noch in Arbeit);

Standard guidance on impact assessment / option appraisal (Leitlinien für Folgenabschätzungen/Maßnahmenbewertungen), z. B. das im Vereinigten Königreich verwendete 'Green Book'<sup>19</sup>.

„Implementation of the Directives on Health and Safety at Work as a Cost Factor“ (Kostenfaktor Umsetzung der Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), Untersuchung, Europäisches Parlament, Oktober 2010<sup>20</sup>.

„The development of a methodology to assess the quality of EU-directives: a pilot study on the basis of the Directive on Visual Display Units (Directive 90/270/EEC), integrated cross-national report“ (Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Qualität von EU-Richtlinien: Eine Pilotstudie auf Basis der Bildschirmarbeitsrichtlinie (Richtlinie 90/270 EWG) – Integrierter länderübergreifender Bericht), 2007, TNS Infratest.

### 5.1.4 Organisation der Arbeit

Der Auftragnehmer nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Bewertung der Arbeitsschutzrichtlinien“ des Beratenden Ausschusses (ACSH) und der Europäischen Kommission (GD Beschäftigung, Soziales und Integration, Referat EMPL B/3 „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“) wahr und trägt all ihren Anregungen, Beiträgen und vorgeschlagenen Regelungen gebührend Rechnung.

Der Auftragnehmer wird: an sechs (6) Sitzungen teilzunehmen, davon drei (3) mit der Kommission (Referat EMPL B/3) und drei (3) mit der ACSH-Arbeitsgruppe. Die letztgenannten Sitzungen finden jeweils am Tag nach der Sitzung mit der Kommission statt. Die Sitzungen werden von der Kommission (Referat EMPL B/3) organisiert und in den Räumlichkeiten der Kommission in Luxemburg abgehalten.

<sup>18</sup> SER-advies 2005/09 Evaluatie Arboret 1998, Nr. 4.3. Ebenfalls in englischer Sprache verfügbar. (Weblink: <http://www.ser.nl/nl/publicaties/adviezen/2000-2007/2005/b23777.aspx>)

<sup>19</sup> [http://www.hm-treasury.gov.uk/data\\_greenbook\\_index.htm](http://www.hm-treasury.gov.uk/data_greenbook_index.htm)

<sup>20</sup> <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/download.do?language=en&file=32809>

### **5.1.5 Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Form eines Berichts in englischer Sprache vorzulegen, in dem die oben beschriebenen drei Zustände miteinander verglichen werden. Den jeweiligen Auswirkungen der einzelnen Zustände (z. B. in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, in den Bereichen Arbeitsunfälle, Kosten, Nutzen und sonstiges) sind eigene Unterabschnitte zu widmen, um den Vergleich zu erleichtern.

Der Bericht enthält klare Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Der Auftragnehmer hat alle während der Auftragsausführung verwendeten Quellen anzugeben. Der Auftragnehmer hat unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Zugang zu den während des Projekts erfassten Daten zu geben.

### **5.2. Hinweise für die Erbringung der Leistungen**

Das Programm PROGRESS soll das Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Maßnahmen fördern. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Gleichstellungsaspekte, wenn sie bei der Ausarbeitung des technischen Angebotes relevant sind, dadurch berücksichtigt werden, dass der Situation und den Bedürfnissen von Frauen und Männern Rechnung getragen wird;
- die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen einen Blickwinkel umfasst, der von einer systematischen Berücksichtigung der Geschlechterdimension getragen ist;
- bei der begleitenden Leistungskontrolle die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das vom Auftragnehmer aufgestellte Team und/oder sein Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt.

Bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen ist auch angemessen auf die Bedürfnisse behinderter Menschen einzugehen. Das bedeutet konkret, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Veröffentlichung von Publikationen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderung barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder den angebotenen Dienstleistungen haben.

Schließlich fordert die öffentliche Auftraggeberin den Auftragnehmer auf, für sein gesamtes Personal und Team gleiche Beschäftigungschancen zu fördern. Dazu zählt auch, dass die Auftragnehmenden darauf achten, ihre Teams in geeigneter Weise und ungeachtet der ethnischen Herkunft, der Religion, des Alters und der körperlichen Fähigkeiten der Personen zusammenzustellen.

Im abschließenden Tätigkeitsbericht muss der Auftraggeber im Detail anführen, welche Schritte er zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen unternommen hat und welche Ergebnisse erzielt wurden.

## **6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN UND FACHLICHE QUALIFIKATIONEN**

*Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe der Experten.*

### Zusätzliche Anforderungen

Der Auftragnehmer muss über ein Team verfügen, das nachweislich dazu befähigt ist, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz auszuführen. Die Fähigkeiten und die Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheit und des

Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie in der Anwendung von Methoden und Verfahren für die Kosten-Nutzen-Analyse, Folgenabschätzungen und Datenerhebung müssen nachgewiesen sein. Die Sachverständigen müssen mit den bestehenden Evaluierungsinstrumenten und den EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes vertraut sein.

Das Team muss nachweisen, dass es seine Arbeit selbständig und nach objektiven Maßstäben ausführt.

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe auch Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

### 7.1. Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen

Der Auftrag muss innerhalb von maximal **acht (8) Monaten** ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- 
- 7.1.1 Innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Vertragsunterzeichnung nimmt der Auftragnehmer an einer **Auftaktsitzung** mit den Kommissionsdienststellen, Referat EMPL B/3, „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ (im Folgenden „Referat EMPL B/3“) teil, die in Luxemburg in englischer Sprache abgehalten wird, um den Auftrag, die Erwartungen und etwaige Fragen zu erörtern.
- 7.1.2 **Eineinhalb (1,5) Monate** nach Vertragsunterzeichnung übermittelt der Auftragnehmer dem Referat EMPL B/3 eine **ausführliche Beschreibung** seines im Angebot dargelegten methodischen Ansatzes sowie seinen Zeitplan. Die Kommission organisiert eine **zweite (2.) Sitzung** mit dem Auftragnehmer in Luxemburg sowie am folgenden Tag mit der ACSH-Arbeitsgruppe, um die Beschreibung und die geeignete Methode zur Ausführung der Arbeiten zu erörtern, die Sitzungstermine abzustimmen, die Rolle der ACSH-Arbeitsgruppe zu erklären und andere nützliche Informationen auszutauschen. Der Auftragnehmer hat die bei dieser Sitzung formulierten Vorschläge und Empfehlungen der Mitglieder der ACSH-Arbeitsgruppe und der Kommission (Referat EMPL B/3) zu berücksichtigen.
- 7.1.3 Spätestens **drei (3) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) einen **Zwischenbericht** in englischer Sprache vor, in dem er den Stand der Arbeiten im Vergleich zum vereinbarten Zeitplan beschreibt. In dem Bericht sind die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse zusammenzufassen und die Szenarien zum Thema "risikoarm" und die Fragestellung zu thematisieren, ob das Risiko besteht, dass sehr kleine Unternehmen keine Risikobewertung erstellen würden, wenn sie von der Dokumentationspflicht befreit wären. Aus dem Zwischenbericht muss auch hervorgehen, ob Änderungen an der Evaluierungsmethodik vorgenommen wurden.
- Vorgelegt und erörtert werden muss der Zwischenbericht auf der **dritten (3.) Sitzung** mit der Kommission (Referat EMPL B/3) in Luxemburg sowie am folgenden Tag mit der ACSH-Arbeitsgruppe; bei dieser Sitzung wird der Inhalt erörtert und eine Anleitung für die Erstellung des Abschlussberichts gegeben. Der Auftragnehmer hat die bei dieser Sitzung formulierten Vorschläge und Empfehlungen der Mitglieder der ACSH-Arbeitsgruppe und der Kommission (Referat EMPL B/3) zu berücksichtigen.
- 7.1.4 **Fünf (5) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) den **Entwurf des Abschlussberichts** in englischer Sprache vor. Nach Erhalt des Entwurfs des Abschlussberichts organisiert die Kommission eine **vierte (4.) Sitzung** in Luxemburg mit der Kommission (Referat EMPL B/3) und am folgenden Tag mit der ACSH-Arbeitsgruppe, um den Inhalt des Entwurfs des Abschlussberichts zu erörtern und zu bewerten, inwieweit er den vertraglichen Anforderungen gerecht wird.

- 7.1.5 **Binnen sechzig (60) Tagen nach Erhalt** des Entwurfs des Abschlussberichts kann die Europäische Kommission (Referat EMPL B/3) gegenüber dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare vorbringen. **Binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Einwände und Kommentare** legt der Auftragnehmer den entsprechend geänderten **Abschlussbericht** in englischer Sprache vor. Dieser Abschlussbericht muss spätestens **acht (8) Monate** nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden.

Der Abschlussbericht muss die unter den Ziffern 5 und 7 der Leistungsbeschreibung genannten Aspekte behandeln.

Zusammen mit dem Entwurf des Abschlussberichts und dem Abschlussbericht muss der Auftragnehmer folgendes einreichen:

- eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung in deutscher, englischer und französischer Sprache;
- eine Beschreibung der wichtigsten Punkte der Untersuchung auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst sein.

Der methodische Ansatz und der Arbeitsplan sowie die verschiedenen Berichte dieses Abschnitts sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) auf Papier in zwei Exemplaren sowie elektronisch in einem gängigen Textverarbeitungsformat (auf CD-ROM oder DVD) zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der unter den Nummern 5 und 7 vorgesehenen Informationen beifügen, die er erfasst und im Abschlussbericht verwendet hat. Piktogramme, Schaubilder, Grafiken und sonstige Abbildungen sind ebenfalls elektronisch in einem gängigen Format vorzulegen.

## 7.2. Berichts- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

*„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) – PROGRESS – in Auftrag gegeben.“*

*Das Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ in diesen Bereichen beizutragen.“*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Interessenträger in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales leisten können.“*

*Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=327>*

Veröffentlichungen müssen zusätzlich noch folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

### **7.3 Anforderungen bezüglich der Berichterstattung**

Das Programm PROGRESS wird nach dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements umgesetzt. Der strategische Rahmen, der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde, legt die Interventionslogik für Ausgaben im Rahmen von PROGRESS fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie die langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsparameter, mit denen festgestellt wird, in welchem Umfang PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erzielt hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsparameter finden Sie im Anhang. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen finden Sie auf der PROGRESS-Website: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>

Die Kommission führt regelmäßig begleitende Kontrollen zu den Auswirkungen von Initiativen durch, die über PROGRESS unterstützt werden oder über PROGRESS in Auftrag gegeben wurden, und untersucht, welchen Beitrag sie zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS leisten. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um die erwarteten Beiträge und die Leistungsparameter für deren Bewertung festzulegen.

Der Auftragnehmer wird aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihm bevollmächtigten Personen unter Verwendung eines Musters zu berichten, das dem Vertrag/Auftragsschein beigelegt ist. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen, anhand derer die Leistung des Programms PROGRESS erfolgreich gemessen werden können, und ihr/ihnen die dafür nötigen Zugangsrechte zu erteilen.

## **8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG**

Bei der Ausarbeitung des Angebots muss der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ berücksichtigen.

### **8.1 Zwischenzahlungen**

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen. Der Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm die folgenden Unterlagen beiliegen:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Nummer 7,
- die betreffenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der eingereichten Rechnungen, maximal in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

### **8.2 Zahlung des Restbetrags**

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein abschließender Bericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen unter Nummer 7 zu erstellen ist,
- die entsprechenden Rechnungen,

- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Der genannte Bericht muss von der Kommission gebilligt werden.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

## 9. PREISE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) und ohne Mehrwertsteuer anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisgestaltung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

### ■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen).

### ■ Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten, die entstehen, wenn Experten sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Anhang III des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Mustervertrags anfallen;
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **bei einem Höchstpreis von 200 000 €.**

## 10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN / BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.<sup>21</sup> Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein

<sup>21</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Nummern 11 und 12 aufgeführten erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

## **11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE**

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

### **„Artikel 93**

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>22</sup>.

### **Artikel 94**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.(...)"

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer von der öffentlichen Auftraggeberin festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

### **Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise**

§3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung

---

<sup>22</sup> Vgl. Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

(b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)"

eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bietern oder Bietern, die den Zuschlag erhalten, einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.**

3) Die öffentliche Auftraggeberin kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

## **12. Auswahlkriterien**

Allen Angeboten sind die nachstehenden Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

### **12.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (auf der Grundlage folgender Dokumente)**

- Nachweis des Umsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert, d. h. 400 000 EUR);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- ordnungsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorangegangene Quartal, sofern der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem von der öffentlichen Auftraggeberin anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer,

von der öffentlichen Auftraggeberin als geeignet erachteter Belege erbringen.

## 12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den in Punkt 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist genau anzugeben, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege über die Arbeiten oder Publikationen der letzten drei Jahre zum Nachweis der Praxiserfahrung des Bieters in den unter Punkt 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen;
- Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) der Personen vorzulegen, die mit den spezifischen Aufgaben gemäß Punkt 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Erstellung praktischer Leitlinien.
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

## 13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

- Verständnis der Ziele und der Aufgaben:	25 %
- Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes	40 %
- Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:	20 %
- Arbeitsorganisation und Projektmanagement:	15 %

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## 14. Inhalt und Präsentation der Angebote

### 14.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 12 und 13) zu bewerten;
- das von der Bank ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- Preis;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Firmensitz oder ihren Wohnsitz haben, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

### 14.2 Präsentation der Angebote

- Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.

- Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Nummern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

## Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
<b>1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
<b>1.1. (Buchstabe a)</b> <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation,</i>  <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden,</i>  <i>einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen haben, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, gegen die diesbezügliche Verfahren laufen,</i>  <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,<sup>23</sup></i>	- Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.2. (Buchstabe b)</b> <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,<sup>24</sup></i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet	
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;<sup>25</sup></i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.5. (Buchstabe e)</b> <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;<sup>26</sup></i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

<sup>23</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

<sup>24</sup> Vgl. Fußnote 23.

<sup>25</sup> Vgl. Fußnote 23.

<sup>26</sup> Vgl. Fußnote 23.

<p><b>1.6. (Buchstabe f)</b>  <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1<sup>27</sup> betroffen sind.“</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet</p>		
---	---	--	--

---

<sup>27</sup> Artikel 96 Absatz 1 HO: Die öffentliche Auftraggeberin kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
<b>2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO):</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  sich in einem Interessenkonflikt befinden.	klärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
<b>2.2. (Buchstabe b)</b> im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“ <sup>28</sup>	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.  Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte <sup>29</sup> erteilt wurden und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

<sup>28</sup> Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

<sup>29</sup> Vgl. Fußnote 28.

## Anhang II

# Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/Die Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen*] bestätigt hiermit,

- im eigenen Namen (*sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt<sup>30)</sup>*)  
oder
- in Vertretung (*falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt*)

vollständige Bezeichnung (*nur für juristische Personen*):

Rechtsform (*nur für juristische Personen*):

vollständige Anschrift:

USt-ID-Nr.:

dass er/sie bzw. die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft oder Organisation:

- a) sich nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet, die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die ihm/ihr von einer Vergabebehörde ordnungsgemäß nachgewiesen wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren

---

<sup>30</sup> Wenn das Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, dies vorsieht und es die Vergabebehörde für erforderlich hält (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie

- g) sich in Bezug auf diese Ausschreibung nicht in einem Interessenkonflikt befindet; (ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, aus politischer Affinität oder aus nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverwicklungen ergeben);
- h) dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Vorteil erwachsen kann;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, gefordert, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte geliefert hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung auf Aufforderung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie zutreffen.

Als Nachweis dafür, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis dafür, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben neueren Datums vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen oder Schreiben muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann stattdessen eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung vorgelegt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, von den in Artikel 133 und Artikel 134b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen Kenntnis genommen zu haben und darüber unterrichtet worden zu sein, dass diese zur Anwendung kommen können, wenn sich die von ihm/ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte als falsch erweisen.

vollständiger Name

Datum

Unterschrift

## ANHANG II – ÜBERSICHT ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG

### PROGRESS-Endergebnis

*Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren so an, dass sie zu den in der Sozialagenda angestrebten Ergebnissen beitragen*

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Hinblick auf die Sozialagenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** in der gesamten EU, was die Ziele der Sozialagenda angeht, und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Ziele der Sozialagenda hinarbeiten.

In der Praxis ermöglicht die Unterstützung durch PROGRESS Folgendes: (i) Durchführung von Analysen zu einzelnen Politikbereichen und Abgabe entsprechender Empfehlungen, (ii) Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Strategien sowie die Berichterstattung darüber, (iii) Strategietransfer, wechselseitiges Lernen und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger.

#### Rechtssystem

##### Ergebnis:

*Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten*

##### Leistungsindikatoren

1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen
2. Wirksamkeit der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen, in den Mitgliedstaaten
3. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse und tragen den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung
4. Ausmaß, in dem die durch PROGRESS unterstützte Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien beeinflusst
5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt
6. Den Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU liegt eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen zugrunde
7. Gender Mainstreaming wird durch PROGRESS systematisch gefördert

#### Gemeinsames Verständnis

##### Ergebnis:

*Gemeinsames Verständnis und „Ownership“ der Politikgestalter/Entscheidungsträger und Akteure in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits, was die Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen angeht*

##### Leistungsindikatoren

1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und der breiten Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern
2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten und Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln
3. Ausmaß, in dem die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden
4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der EU-Strategien beeinflussen
5. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken für ihre Rechte/Pflichten in den Politikfeldern des Programms PROGRESS
6. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der EU in den Politikfeldern des Programms PROGRESS

#### Starke Partnerschaften

##### Ergebnis:

*Wirksame Partnerschaften mit nationalen und gesamteuropäischen Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern*

##### Leistungsindikatoren

1. Vorhandener Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern sowie den übrigen Akteuren über die Ziele und Strategien der EU
2. Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die in der Lage sind, auf nationaler und europäischer Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU
3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern
4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzwerken gefördert oder erreicht werden
5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke verbessert haben
6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netzwerke
7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netzwerke einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten